

Weisung Brandschutz für Veranstaltungen



Sichere Verwendung von Flüssiggas



Zweck

Diese Weisung soll helfen Unfälle, Vergiftungen, Brände und Explosionen bei der Verwendung von Flüssiggas (Butan/Propan) zu vermeiden.

Sie ist ein Hilfsmittel zum Nachweis der Sorgfaltspflicht des Veranstalters und des Standbetreibers beim Einsatz von Gasgeräten (Flüssiggasanlagen).

Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich dieser Weisung umfasst bewilligungspflichtige Veranstaltungen und Festwirtschaften mit Verkaufsständen aller Art.

Sie wird für die Verwendung von mobile und in Fahrzeugen oder Anhängern eingebaute Gasgeräte angewendet.

Die Weisung richtet sich nicht an private Veranstaltungen.

Vorgehen

Der Nachweis, dass ein Gasgerät an einer bewilligungspflichtigen Veranstaltung sicher betrieben werden kann, liegt in der Verantwortung der Benutzer von Gasgeräten und erfolgt in zwei Stufen:

1. Nachweis für ein sicheres Gasgerät durch die jährliche Gaskontrolle
2. Nachweis des fachgerechten Gebrauchs (Handhabung) durch Ausfüllen der „Checkliste Flüssiggas bei Veranstaltungen“ bei jeder Veranstaltung

Umsetzung

Der Veranstalter erklärt die Anwendung dieser Weisung für seine Veranstaltung als verbindlich.

Damit werden folgende Anforderungen gestellt:

Anforderungen an den Veranstalter

Der Veranstalter gewährleistet, dass nur Standplätze bzw. Aufstellungsorte für den Einsatz von Gasgeräten zugeteilt werden, bei denen:

- der Untergrund befestigt und geeignet ist
- die Frischluftzufuhr und ein gefahrloses Abführen der Abgase gewährleistet wird
- im Umkreis von mindestens 1m keine Ansammlung von Flüssiggas (z.B. in Abflüssen, Entwässerungen, Schächten, Mulden usw.) möglich ist.

Kontrolle der Gasgeräte

An jedem eingesetzten Gasgerät muss eine gültige Kontrollvignette angebracht sein.



Die Kontrolle der Gasgeräte muss rechtzeitig vor der Veranstaltung erfolgen.

Es dürfen nur Personen mit geprüftem Fachwissen Kontrollen an Gasgeräten vornehmen. Die Liste der vom Verein Arbeitskreis LPG geprüften und zugelassenen Gaskontrolleure ist zu finden unter: www.arbeitskreis-lpg.ch/service/verzeichnis/.

Bei einer Kontrollbescheinigung ohne festgestellte Mängel werden die Vignetten mit einer Gültigkeit von 1 Jahr an jedem Gasgerät angebracht und je eine Kontrollbescheinigung pro Gasgerät ausgestellt.

Ausschlaggebend ist die entsprechende Kontrollbescheinigung, auch wenn die Vignette beschädigt ist!

Nicht geprüfte oder mangelhafte Gasgeräte dürfen nicht betrieben werden

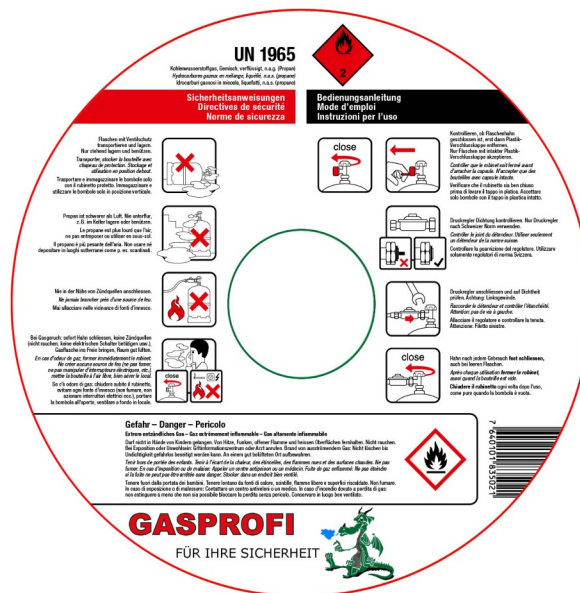
Sicherer Betrieb der Gasgeräte

Der Betreiber hat bei jeder Veranstaltung durch Ausfüllen der „Checkliste Flüssiggas bei Veranstaltungen“ nachzuweisen, dass der Betrieb der Gasgeräte sicher ist.

Der Standbetreiber ist verantwortlich, dass alle Mitarbeitenden, welche mit den Gasgeräten arbeiten, über den sicheren Betrieb der Anlage instruiert sind.

Leere und volle Gasflaschen sind gleich zu behandeln! Eine entsprechende Kennzeichnung (Voll/Leer) ist auf den Flaschen anzubringen.

Vor Gebrauch beachten Sie die Sicherheitsanweisungen und die Bedienungsanleitung auf den Gasflaschen



Zusätzliche Anforderungen seitens des Brandschutzes müssen jederzeit berücksichtigt werden

**Die Einhaltung dieser Vorgaben
können durch die Bewilligungsinstanzen jederzeit kontrolliert werden**

Weitere Bestimmungen

- Leitfaden Flüssiggas L1 Version Juni 2021
- Verordnung über die Unfallverhütung (VUV)
- EKAS-Richtlinie 6517: Flüssiggas, Lagerung und Nutzung (www.suva.ch/6517.d)
- Reglement für Kontrolleure, Verein Arbeitskreis LPG (www.arbeitskreis-lpg.ch/kontrolleure/dokumente-kontrolleure/)
- VKF Brandschutzrichtlinien 2017
- VKF Brandschutz-Merkblatt 2002-15: Zeltbauten für temporäre Veranstaltungen

Checkliste Flüssiggas bei Veranstaltungen

Anlass:

Standbetreiber:

Nummer der Kontrollmarke:

1. Allgemeines

Stimmen Druckregleranschlüsse und Gasflaschenanschlüsse überein?
(Keine Druckregler mit deutschen Anschlüssen an schweizerischen Gasflaschen & keine Druckregler mit schweizerischen Anschlüssen an deutschen Gasflaschen) ☐ ja ☐ nein

Sind geeignete Löschmittel (z.B. Feuerlöscher, Löschdecke) vorhanden? ☐ ja ☐ nein

Sind alle Geräte mit einer gültigen Vignette gekennzeichnet und sind die entsprechenden Kontrollbescheinigungen vor Ort? ☐ ja ☐ nein

2. Instruktion der Mitarbeiter

Sind alle Bediener vor Inbetriebnahme über den Umgang mit Gasgeräten instruiert worden? ☐ ja ☐ nein

Wird das Auswechseln der Gasflaschen nur durch instruierte Personen ausgeführt? ☐ ja ☐ nein

Wird nach jedem Flaschenwechsel die Dichtheit überprüft? (zb. mittels Lecksuchspray) ☐ ja ☐ nein

3. Aufstellung der Gasflaschen

Sind die Gasflaschen gegen Umkippen und Wegrollen gesichert? ☐ ja ☐ nein

Sind Gasflaschen (für den Betrieb, wie auch Vorrats- und Leerflaschen) mit einem Minimalabstand von 1m zu Vertiefungen wie Keller, Kanälen, Schächten und Gruben aufgestellt? ☐ ja ☐ nein

Sind im Arbeitsbereich nur angeschlossene Gasflaschen vorhanden? ☐ ja ☐ nein

Sind Reserve- und Leerflaschen ausserhalb des Arbeitsbereichs, mindestens aber 2m vom Verbrauchsgerät entfernt, gelagert? ☐ ja ☐ nein

Sind Gasflaschen und Versorgungsleitungen, die durch mechanische Beschädigung gefährdet sind, ausreichend geschützt? ☐ ja ☐ nein

4. Schläuche

Werden nur armierte und für Flüssiggas zugelassene Schläuche
(z.B. orange oder schwarze) verwendet? ☐ ja ☐ nein

Weisen die Schläuche keine mechanischen, thermischen, alterungsbedingte Schädigungen oder Reparaturen auf? (Risse, starke Verfärbungen, Klebeband) ☐ ja ☐ nein

Ist das Ablaufdatum (oder Herstellerdatum & Gebrauchsdauer) der Schläuche eingehalten? ☐ ja ☐ nein



Ist ein „Nein“ angekreuzt, dürfen die Gasgeräte nicht betrieben werden



Zermatt, den

Die Checkliste „Flüssiggas bei Veranstaltungen“ wurde wahrheitsgetreu ausgefüllt:

Der Veranstalter:

Der Standbetreiber

.....
Rechtsgültige Unterschrift

.....
Rechtsgültige Unterschrift